

Antrag

der Abgeordneten Diana Golze, Jan Korte, Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, Sevim Dağdelen, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Die UN-Kinderrechtskonvention bei Flüchtlingskindern anwenden – Die Bundesländer in die Pflicht nehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die UN-Kinderrechtskonvention verlangt eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen, unabhängig von Herkunft und Status des Kindes. Das deutsche Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Asylverfahrensrecht entspricht nicht den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention. Um die Lage insbesondere von Flüchtlingskindern in Deutschland konkret und schnellstmöglich zu verbessern, müssen das nationale Recht und die rechtlichen Bestimmungen und Praktiken in den Bundesländern den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention angepasst werden. Nach der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärung gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention gilt dies umso mehr.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. gegenüber den Bundesländern auf eine Anpassung der Landesgesetze und der praktischen Abläufe an die Erfordernisse der Konvention zu drängen und mit den Bundesländern ein gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der überwiegend in Landeskompentenz liegenden Themenbereiche anzustreben, unter anderem, um den Schulbesuch aller in Deutschland lebenden Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus sicherzustellen und um eine einheitliche und kindgerechte Umsetzung des § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu erreichen (Vorrang jugendhilferechtlicher vor aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, Clearing-Verfahren usw.);
2. unverzüglich die notwendigen gesetzgeberischen Initiativen zur Anpassung der asyl-, asylbewerberleistungs- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen an die Erfordernisse der UN-Kinderrechtskonvention zu ergreifen, zum Beispiel:
 - ausdrückliche Verankerung der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahrens-, Asylbewerberleistungs- und Aufenthaltsgesetz;

- Abschaffung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen so genannten Verfahrensmündigkeit bereits ab 16 Jahren, sorgfältige und kindgerechte Altersfeststellungen unter Verzicht auf zweifelhafte Röntgenuntersuchungen, effektive Berücksichtigung kinderspezifischer Verfolgungsgründe im Asylverfahren und Anhörung von Flüchtlingskindern bis 18 Jahre nur durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und in Anwesenheit der Vormünder;
 - Verbot der Inhaftierung minderjähriger Flüchtlinge in Abschiebungs- und Zurückweisungsverfahren, Verzicht auf Flughafenverfahren und direkte Grenzabweisungen, damit Clearingverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden durchgeführt werden können; Verbot der Abschiebung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge;
 - keine Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Familien mit Kindern in Massenunterkünfte; Sicherstellung einer kindgerechten Unterbringung und optimalen sozialen und medizinischen Versorgung von Flüchtlingskindern, d. h. nicht nach den diskriminierenden Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.
3. sich in den Gremien der Europäischen Union für eine dem Sinn und Zweck der UN-Kinderrechtskonvention dienende Politik einzusetzen; insbesondere durchzusetzen, dass Minderjährige nicht an den Außengrenzen der EU oder auf Hoher See abgewiesen oder inhaftiert werden, wie es z. B. bei Einsätzen der EU-Grenzschutzagentur FRONTEX geschieht.

Berlin, den 9. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Den staatlichen Umgang mit Flüchtlingskindern in Deutschland bestimmt nach wie vor nicht die Sorge um die bestmöglichen Entwicklungschancen der Kinder, sondern ein von Misstrauen geprägtes nationalstaatliches Abwehrdenken mit dem Ziel, unerwünschte Einwanderung und Zuflucht möglichst effektiv zu verhindern. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ist in keinem der asyl- oder aufenthaltsrechtlich relevanten Gesetze ausdrücklich verankert, so dass Flüchtlingskinder – auch unbegleitete – häufig denselben restriktiven Bestimmungen unterliegen wie erwachsene Flüchtlinge.

Problematisch ist insbesondere, dass Kinder im deutschen Asyl- und Aufenthaltsrecht bereits ab 16 Jahren als „verfahrensmündig“ gelten und deshalb formalrechtlich wie Erwachsene behandelt werden – was eine Überforderung der Kinder darstellt und im deutschen Rechtssystem einmalig sein dürfte. Damit sind Kinder einem Asylverfahrensrecht ausgesetzt, dem es tendenziell nicht um die Suche nach einer möglichst sorgfältigen, sondern vor allem schnellen Entscheidung geht. Asylsuchende Kinder werden wie Erwachsene im Interesse einer reibungslosen Durchsetzung einer möglichen späteren Abschiebung in ihrer Freiheit eingeschränkt oder sogar ihrer Freiheit beraubt (Flughafenverfahren, Inhaftierungen zur Feststellung des zuständigen EU-Staates, Abschiebungshaft, Residenzpflicht). Ihre Lebens- und Unterbringungsbedingungen sind von einer Politik der Abschreckung geprägt, d. h. diese sind bewusst so ausgestaltet, dass sie keinen „Anreiz“ zur Einreise bieten sollen (Zwangsunterbringung in Massenunterkünften, gekürzte Sozialhilfesätze, Sachleistungsprinzip, eingeschränkte medizinische Versorgung usw.). In die körperliche Unversehrtheit von

Kindern wird zur Feststellung ihres Alters mittels umstrittener Röntgenuntersuchungen eingegriffen, weil deren Altersangaben regelmäßig infrage gestellt werden.

Es ist offenkundig, dass diese Prinzipien der bundesdeutschen Asylpolitik nicht mit dem Grundanliegen sowie den Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention vereinbar sind. Betroffen sind etwa die Artikel 2 (keine Diskriminierung von Teilgruppen), 3 (Vorrang des Kindeswohls), 24 (Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit) und 27 (Recht auf angemessenen Lebensstandard). Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die diesen Regelungen widersprechen, müssen geändert werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund entsprechender Bestimmungen zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls in den asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union. Ebenfalls notwendig ist eine entsprechende Umsetzung der Regelung des § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), um einen Vorrang jugendhilferechtlicher vor aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu erreichen. Bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen müssen sofort die Jugendämter eingeschaltet werden, ländereinheitlich ist die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen statt in Massenunterkünften sicherzustellen. Sorgfältige Clearingverfahren müssen am Anfang eines behördlichen Verfahrens stehen, eine regelmäßige psychotherapeutische Erstbetreuung ist vorzusehen, Einzel- und Vereinsvormundschaften sind gegenüber Amtsvormundschaften eindeutig zu fördern.

Die Gründe von Flucht sind vielfältig und müssen allumfassend entsprechend beachtet werden. Manche Jugendliche fliehen beispielsweise aus ihren Herkunftsländern aufgrund patriarchaler Strafgesetze, die z. B. Steinigung bei Ehebruch vorsehen oder wegen einer drohenden oder erlittenen Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Identität. Homosexuelle Jugendliche, die wegen Verfolgung von Homosexualität fliehen, haben erhebliche juristische Probleme, ihren Asylanspruch nachzuweisen, da nicht die sexuelle Identität als Asylgrund anerkannt wird, sondern sie im Einzelfall nachweisen müssen, dass ihre sexuelle Prägung zu einer „entsprechende Betätigung“ führt, die dann den staatlichen Verfolgungsbehörden bekannt werden würde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1722, S. 7/8). Jugendliche, die aufgrund ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität fliehen, benötigen eine besondere juristische und psychologische Betreuung.

Die Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) erklärte am 5. Mai 2010 im Deutschen Bundestag, nach der Rücknahme der aufenthaltsrechtlichen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention gebe es „auf Bundesebene [...] keinen Gesetzgebungsbedarf“ (Plenarprotokoll 17/39, S. 3747). Ihre Kollegin Sibylle Laurischk (FDP), Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hatte im Widerspruch hierzu nur wenige Monate zuvor im Deutschen Bundestag – unter Beifall von Abgeordneten aller Fraktionen – betont: „Es kann und darf nicht sein, dass Flüchtlingskinder ab 16 Jahren im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt und keinen juristischen Beistand bekommen. Es kann und darf nicht sein, dass ihre Asylanträge abgelehnt werden, weil ihr Schicksal angeblich keine politische Verfolgung im Sinne des deutschen Asylrechts darstellt. Es kann und darf nicht sein, dass diese Kinder und Jugendliche in Abschiebehaft geraten können. Schließlich kann und darf es nicht sein, dass sie beim Schulbesuch, bei der medizinischen Versorgung oder bei den Ausbildungsmöglichkeiten schlechter als deutsche Kinder gestellt sind. Dass all diese Szenarien nach jetziger Rechtslage in Deutschland denkbar sind, ist ein inakzeptabler Missstand“ (Plenarprotokoll 17/7 vom 26. November 2009, S. 502). Und auch der von der Fraktion der FDP als Sachverständiger für eine Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages benannte Leiter der Stabsstelle des FDP-Integrationsbeauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg, Christian Storr, forderte gesetzliche Änderungen infolge der Rücknahme des Vorbehalts (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)100G, z. B. S. 9).

Die Position der Bundesregierung bzw. der Bundesministerin der Justiz, wonach angeblich keine Änderungen im Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Asylrecht erforderlich seien, um die UN-Kinderrechtskonvention wirksam umzusetzen, ist offenkundig eine Schutzbehauptung, die die Bundesregierung womöglich im Gegenzug zur Zustimmung der Bundesländer zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung abgibt.

Auf den Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene weisen auch alle fachkundigen Verbände und Institutionen hin, z. B. das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. („Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung an Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“, Juni 2011), der Deutsche Caritasverband e. V. („Kinderrechte für alle! Handlungsbedarf nach der Rücknahme der ausländerrechtlichen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention“, 12. Juli 2010), Förderverein PRO ASYL e. V. (Presseerklärung vom 4. April 2011) oder auch – in Bezug auf die Inhaftierung von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung einer Abschiebung – der Kommissar für Menschenrechte des Europarats, Thomas Hammarberg (Mitteilung vom 8. Februar 2011). Zuletzt beklagten in einem Positionspapier im Rahmen der Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder“, das auch als Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet und von fast 40 000 Menschen unterstützt wurde, über 40 Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen die mangelhafte Umsetzung und ungenügende rechtliche Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Zu den Forderungen der Kampagne gehören unter anderem die Sicherstellung einer kindgerechten Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, ein Asylverfahren, das dem Alter, der Herkunft und dem Entwicklungsstand der Kinder angepasst ist (vorgelagertes Clearingverfahren), die Rücknahme der gesetzgeberischen Annahme einer Verfahrens- bzw. „Asylmündigkeit“ bereits ab 16 Jahren, ein absolutes Verbot der Inhaftierung Minderjähriger und die explizite Berücksichtigung des Kindeswohls bei Abschiebungen.

Daher ist es dringend geboten, Änderungen im deutschen Aufenthalts-, Asylverfahrens- und Sozialrecht sowie der praktischen Abläufe an die Erfordernisse der UN-Kinderrechtskonvention vorzunehmen und mit den Bundesländern ein gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der überwiegend in Landeskompentenz liegenden Themenbereiche anzustreben.